



## Medienmitteilungen

Datum: 2. Juli 2009 – Nr. 54  
Sperrfrist: keine

---

### **Vernehmlassungsverfahren zum neuen Polizeigesetz**

**Der Regierungsrat hat den Entwurf des neuen Polizeigesetzes in erster Lesung zuhanden des Vernehmlassungsverfahrens verabschiedet. Das geltende Polizeigesetz ist veraltet und genügt den heutigen Anforderungen an eine differenzierte und gesetzliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei nicht mehr.**

Die Aufgaben der Kantonspolizei und die polizeilichen Massnahmen sind im geltenden Gesetz nur rudimentär umschrieben und stützten sich weitgehend auf die polizeiliche Generalklausel ab. Eine verbesserte demokratische und rechtsstaatliche Abstützung der polizeilichen Massnahmen und insbesondere der Grundrechtseingriffe ist notwendig. Auf Grund der Rechtsentwicklung hat in den letzten Jahren bezüglich Quantität und Qualität der zu erfüllenden Polizeiaufgaben hat eine Entwicklung stattgefunden und die Anforderungen an die Polizeiarbeit haben sich verändert. Die Massnahmen zur Erfüllung der vielfältigen Polizeiaufgaben sind heute teilweise nicht stufengerecht geregelt, dies gilt es im neuen Polizeigesetz zu korrigieren.

Gestrichen werden soll der heute im Polizeigesetz und in der Verordnung festgelegte maximal zulässige Personalbestand des Polizeikorps von 50 Polizeiangehörigen. Die Steuerung soll künftig wie bei den übrigen Verwaltungsangestellten über die Aufgaben- und Finanzplanung durch den Regierungsrat und das Parlament erfolgen.

Für private Sicherheitsunternehmen wird im Polizeigesetz eine Bewilligungspflicht statuiert. In den letzten Jahren ist ein eigentlicher Markt entstanden und Sicherheitsfirmen sind sowohl für Private als auch für die öffentliche Hand tätig. Mit einer Bewilligungspflicht soll eine gewisse Qualität und Seriosität in diesem heiklen Tätigkeitsbereich sichergestellt werden. Die Übertragung von hoheitlichen Polizeiaufgaben an Sicherheitsfirmen wird im Polizeigesetz ausgeschlossen.

Dem Umgang mit polizeilichen Daten wird im Polizeigesetz besondere Beachtung geschenkt. Ergänzend zum geltenden Datenschutzgesetz wird insbesondere der Datenaustausch im Abrufverfahren geregelt.

Als Neuheiten werden im Polizeigesetz auch die Wegweisung und Fernhaltung sowie die verdeckte Ermittlung geregelt. Die Wegweisung erlaubt es der Kantonspolizei, bei Problemen auf öffentlichem Grund früher einzugreifen. Die verdeckte Ermitt-

lung spielt insbesondere bei der Bekämpfung der Pädokriminalität in virtuellen Begegnungsräumen eine immer grössere Rolle.

Der Entwurf samt erläuterndem Bericht wird vom Sicherheits- und Justizdepartement in Vernehmlassung gegeben. Die Antworten werden bis 24. September 2009 erwartet.

Ziel ist es, das neue Polizeigesetz gleichzeitig mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung und den entsprechenden Anpassungen im Kanton auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.